

Äußerung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB vom 18.11.2019 – 20.12.2019 (einschließlich)

Lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Lfd. Nr.	Äußerungen, Bedenken und Anregungen (teilweise inhaltliche Zusammenfassung der jeweiligen Eingabe)	Begründung	Beschlussvorschlag
1	Stadt Bad Oeynhausen Schreiben vom 15.11.2019 Eingegangen am 15.11.2019	1.1	es bestehen seitens der Stadtentwicklung der Stadt Bad Oeynhausen kein Bedenken.	Keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
2	Bezirksregierung Münster Dezernat 26 - Luftverkehr Schreiben vom 15.11.2019 Eingegangen am 15.11.2019	2.1	aus luftrechtlicher Sicht werden keine Bedenken gegen diese Planung vorgetragen.	Keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
3	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Minden Schreiben vom 18.11.2019 Eingegangen am 20.11.2019	3.1	durch die oben genannten Vorhaben bin ich in der Wahrnehmung meiner Aufgaben nicht betroffen.	Keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken.	Es ist kein Beschluss erforderlich.

Stadt Porta Westfalica – 117. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Lerbeck zwischen B 482 und L 764“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Lfd. Nr.	Äußerungen, Bedenken und Anregungen (teilweise inhaltliche Zusammenfassung der jeweiligen Ein- gabe)	Begründung	Beschlussvorschlag
4	ExxonMobile Production Deutschland GmbH Schreiben vom 19.11.2019 Eingegangen am 19.11.2019	4.1	wir schreiben Ihnen im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteiligung in o.g. Angelegenheit. Wir möchten Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.	Keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
5	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Schreiben vom 19.11.2019 Eingegangen am 19.11.2019	5.1	wir bestätigen den Eingang Ihrer im Anhang befindlichen Plananfrage. Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.	Keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
6	Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 20.11.2019 Eingegangen am 20.11.2019	6.1	Im Planungsgebiet verläuft keine unserer Richtfunkstrecken. Die benachbarten Richtfunktrassen haben genügend Abstand zum Planungssektor. Daher bestehen von unserer Seite keine Einsprüche gegenüber der 117. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Lerbeck zwischen B 482 und L 764“. Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom — Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:	Keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken.	Es ist kein Beschluss erforderlich.

Lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Lfd. Nr.	Äußerungen, Bedenken und Anregungen (teilweise inhaltliche Zusammenfassung der jeweiligen Ein- gabe)	Begründung	Beschlussvorschlag
			Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com		
7	<p>EWE Netz GmbH</p> <p>Schreiben vom 22.11.2019</p> <p>Eingegangen am 22.11.2019</p>	7.1	<p>vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es ist kein Beschluss erforderlich.

Stadt Porta Westfalica – 117. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Lerbeck zwischen B 482 und L 764“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Lfd. Nr.	Äußerungen, Bedenken und Anregungen (teilweise inhaltliche Zusammenfassung der jeweiligen Ein- gabe)	Begründung	Beschlussvorschlag
			Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungspläne-abrufen .		
8	Nabu Schreiben vom 24.11.2019 Eingegangen am 26.11.2019	8.1	Gegen die Planung haben wir keine Einwände.	Keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
9	Bezirksregierung Detmold Dezernat 33 Schreiben vom 26.11.2019 Eingegangen am 26.11.2019	9.1	die vorliegenden Unterlagen wurden im Hinblick auf die Bereiche Immissionsschutz (nur Achtungsabstände nach KAS-18), kommunales Abwasser sowie Agrarstruktur und allgemeine Landeskultur geprüft. Aus Sicht des Dezernates 54 (Wasserwirtschaft/ Abwasser) bestehen Bedenken gegen die Planung. Ansprechpartner ist Herr Niedermeier, Tel.-Nr. 05231 71 5483. „Seitens der Stadt Porta Westfalica ist im weiteren Verfahren jedoch noch die technische Umsetzbarkeit zu prüfen. Erst danach ist mir eine abschließende Stellungnahme möglich.“	Das anfallende Regenwasser ist in die vorhandene Regenwasserkanalisation entlang der B482 einzuleiten ist. Das auf den Verkehrsflächen innerhalb des Gewerbegebietes anfallende Niederschlagswasser ist vor der Ableitung in den Regenwasserkanal über eine geeignete Regenklärung zu führen.	Es ist kein Beschluss erforderlich.

Lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Lfd. Nr.	Äußerungen, Bedenken und Anregungen (teilweise inhaltliche Zusammenfassung der jeweiligen Ein- gabe)	Begründung	Beschlussvorschlag
10	<p>Ericsson Services GmbH</p> <p>Schreiben vom 27.11.2019</p> <p>Eingegangen am 27.11.2019</p>	10.1	<p>bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson — Netzes gilt.</p> <p>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.</p> <p>Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</p> <p>Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
11	<p>Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW</p> <p>Schreiben vom 28.11.2019</p> <p>Eingegangen am 04.12.2019</p>	11.1	<p>zu den bergbaulichen Verhältnissen im Änderungsbereich erhalten Sie folgende Hinweise: Die Planfläche befindet sich über dem auf Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Victoria“ im Eigentum der Barbara Erzbergbau GmbH, An der Erzgrube 9 in 32457 Porta Westfalica. Bergbau ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Grubenbildern) im Bereich der Planfläche bisher nicht umgegangen. Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gele-</p>	Der Hinweis auf das Bergwerksfeld Viktoria hat keine Auswirkung auf die Planung.	Es ist kein Beschluss erforderlich.

Lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Lfd. Nr.	Äußerungen, Bedenken und Anregungen (teilweise inhaltliche Zusammenfassung der jeweiligen Ein- gabe)	Begründung	Beschlussvorschlag
			<p>genheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.</p> <p><u>Bearbeitungshinweis:</u> Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.</p>		
12	<p>PLEdoc GmbH</p> <p>Schreiben vom 02.12.2019</p>	12.1	<p>von der Open Grid Europe GmbH, Essen, der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.</p> <p>Die uns mit Ihrer obengenannten Zuschrift übermittelten Unterlagen zur 117. Änderung des Flächennutzungsplans haben wir</p>	<p>Die Ferngasleitung der Pledoc GmbH ist im Flächennutzungsplan nördlich der Straße Zur Porta dargestellt. Sie ist in der Legende mit übernommen worden (redaktionelle Ergänzung).</p>	<p>Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Lfd. Nr.	Äußerungen, Bedenken und Anregungen (teilweise inhaltliche Zusammenfassung der jeweiligen Ein- gabe)	Begründung	Beschlussvorschlag
	Eingegangen am 06.12.2019		<p>ausgewertet. In die beiliegende Kopie des Flächennutzungsplans haben wir den Verlauf der Ferngasleitung eingetragen und Kenndaten ergänzt.</p> <p>Der Verlauf der Ferngasleitung ist anhand der beigegeführten Bestandsunterlagen in den Flächennutzungsplan zu übernehmen, in der Begründung entsprechend zu erwähnen und in der Legende zu erläutern. Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf sich auf den Verlegungszeitpunkt. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen.</p> <p>Die Darstellung der Ferngasleitung ist sowohl im Flächennutzungsplan als auch in den Bestandsunterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.</p> <p>Bei der Änderung des Flächennutzungsplans ist das beiliegende Merkblatt der Open Grid Europe GmbH zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen zu beachten.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der Ferngasleitung und Anlagen gewährleistet ist und durch die vorgesehenen Festsetzungen und Ausweisungen des Flächennutzungsplans sich keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Ferngasleitung und Anlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.</p> <p>Zur Vermeidung von Anpassungsmaßnahmen an der Ferngasleitung ist zu berücksichtigen, dass bei den nachgelagerten Planverfahren (Bauleitplanung/Fachplanung) alle Details, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben, mit uns abzustimmen sind.</p> <p>Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass innerhalb der Grenzen der 117. Änderung des Flächennutzungsplans keine Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG verlaufen.</p>	<p>Nach den genaueren Plänen der Firma Pledoc GmbH liegt die Leitungstrasse innerhalb der Straßen-trasse. Sie wird somit durch das Vorhaben nicht berührt.</p> <p>Bei der Bauausführung müssen vor den Bauarbeiten im Straßenbereich sowieso noch einmal alle Leitungs-pläne angefordert werden.</p>	

Stadt Porta Westfalica – 117. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Lerbeck zwischen B 482 und L 764“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Lfd. Nr.	Äußerungen, Bedenken und Anregungen (teilweise inhaltliche Zusammenfassung der jeweiligen Ein- gabe)	Begründung	Beschlussvorschlag
13	Landwirtschaftskammer NRW Schreiben vom 03.12.2019 Eingegangen am 05.12.2019	13.1	Zu der vorbezeichneten Flächennutzungsplanänderung nehme ich für die Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Minden-Lübbecke wie folgt Stellung: Auch wenn die Flächen bereits überplant sind und insofern die landwirtschaftliche Nutzung zumindest auf Flächennutzungsplanebene nur als vorübergehende Nutzung angesehen wird, so handelt es sich dennoch um Flächen, die u.a. aufgrund ihrer Fruchtbarkeit (vgl. Bodenwertzahlen der Bodenschätzung, Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW sowie Fachbeitrag der Bezirksstelle für Agrarstruktur OWL zum Raumnutzungskonzept im Kreis Minden-Lübbecke (2011) nicht ohne Bedeutung für die regionale Landwirtschaft sind und sich aktuell auch noch zu einem großen Teil in Bewirtschaftung finden. Daher ist im weiteren Verlauf der Bauleitplanung dafür Sorge zu tragen, weiteren Verlust von fruchtbaren Flächen für landwirtschaftliche Betriebe zu vermeiden.	Da es sich hier um eine Erweiterung eines vorhandenen Gewerbebetriebes handelt, stellt dies schon die geringstmögliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen dar.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
14	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG Schreiben vom 09.12.2019 Eingegangen am 09.12.2019	14.1	aus Sicht der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: durch das Plangebiet führen 2 Richtfunkverbindungen hindurch STELLUNGNAHME / 117. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Lerbeck zwischen B 482 und L 764“ RICHTFUNKTRASSEN Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durch Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu- Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen. Die farbige Linie versteht sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.	Richtfunktrassen werden üblicherweise nicht in einen Flächennutzungsplan eingetragen. Im Bebauungsplanverfahren wurde folgende Stellungnahme abgegeben: <i>Die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 104530259_ 104551146 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 198 m und 228 m über Grund.</i> Da die geplanten Gewerbehallen auf 15 m Gebäudehöhe beschränkt sind keine Beeinträchtigungen des Richtfunknetzes zu erwarten.	Es ist kein Beschluss erforderlich.

Lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Lfd. Nr.	Äußerungen, Bedenken und Anregungen (teilweise inhaltliche Zusammenfassung der jeweiligen Ein- gabe)	Begründung	Beschlussvorschlag
			<p>Die Linien in Magenta haben für Sie keine Relevanz für Sie. Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-20m eingehalten werden.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-20m eingehalten werden.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan.</p>		

Lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Lfd. Nr.	Äußerungen, Bedenken und Anregungen (teilweise inhaltliche Zusammenfassung der jeweiligen Ein- gabe)	Begründung	Beschlussvorschlag
			Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden. Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.		
15	Vodafone GmbH Schreiben vom 11.12.2019 Eingegangen am 11.12.2019	15.1	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Bau- maßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
16	Unitymedia NRW GmbH Schreiben vom 13.12.2019 Eingegangen am 13.12.2019	16.1	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es ist kein Beschluss erforderlich.

		Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	
--	--	---	--

Lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Lfd. Nr.	Äußerungen, Bedenken und Anregungen (teilweise inhaltliche Zusammenfassung der jeweiligen Eingabe)	Begründung	Beschlussvorschlag
17	Kreis Minden-Lübbecke Schreiben vom 17.12.2019 Eingegangen am 18.12.2019	17.1	zur Änderung des Flächennutzungsplanes und des o.g. Bebauungsplanes sind vom Kreis Minden- Lübbecke dann keine Bedenken vorzubringen, wenn die Aussagen zum Artenschutz korrigiert werden sowie die artenschutzrechtliche Prüfung um konkretere Aussagen ergänzt wird.	Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird angepasst.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
		17.2	Um das Vorliegen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszuschließen, sollten die Auswirkungen des Vorhabens auf das nahegelegene FFH-Gebiet mit den dort vorkommenden Arten (insbesondere Fledermäuse) näher betrachtet werden, um damit auch dem in den Planunterlagen zitierten Urteil des OVG Münsters aus dem Jahr 2015 sowie den Verwaltungsvorschriften Artenschutz vom 06.06.2016 Folge zu leisten. In den Planunterlagen wird kurz das FFH-Gebiet „Wälder bei Porta Westfalica“ beschrieben und die dort vorkommenden Fledermausarten benannt. Die Schlussfolgerung, dass aufgrund der Entfernung und der dazwischenliegenden Siedlung kein Einfluss auf das FFH-Gebiet bzw. der dort geschützten Arten hat, kann nicht nachvollzogen werden. Im Kapitel 5 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages werden die anlagenbedingten und betriebsbedingten Wirkfaktoren aufgezählt, die alle einen negativen Effekt auf dort möglicherweise vorkommende Fledermäuse hätten.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und eine FFH-Vorprüfung als ergänzendes Gutachten erarbeitet. (Planungsbüro für Landschafts- & Tierökologie, Wolf Lederer 15.01.2020). Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung: <i>Erhebliche Beeinträchtigungen des nächstgelegenen Lebensraumtyps Waldmeister-Buchengewald durch betriebsbedingte Immissionen des Vorhabens können jedoch sicher ausgeschlossen werden.</i> <i>Potenzielle Flugrouten von Fledermäusen zu den Nahrungshabitaten und Winterquartieren bleiben auch nach Umsetzung des Vorhabens überwiegend erhalten, so dass erhebliche Barrierewirkungen auf die betroffenen Fledermausarten ausgeschlossen werden können. Damit können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungszielarten durch Auswirkungen des Vorhabens sicher ausgeschlossen werden.</i> Eine Bestandserfassung der Fledermäuse wird daher als nicht notwendig erachtet, da sich die	Beschlussvorschlag: Den Anregungen wurde teilweise entsprochen. Auf eine Kartierung der Fledermäuse wird, da neue Erkenntnisse nicht zu erwarten sind.

	<p>Aktuell ist das Plangebiet gekennzeichnet durch einen intensiv bewirtschafteten Acker, welcher von zwei Seiten von Straßen eingefasst wird. An der westlichen Seite liegt der jetzige Standort der Firma Grohe, Das Betriebsgebäude und -gelände der Firma ist neben den Straßen die größte Quelle für Licht und Lärm in dem Bereich. In südlicher Richtung grenzt an das Plangebiet ein Friedhof, der mit alten Bäumen bestanden ist und nicht beleuchtet wird, an.</p> <p>Der Siedlungsbereich ist nur wenig beleuchtet und eignet sich wie der Friedhof vermutlich mindestens als Flugkorridor für Fledermäuse und beides steht in direkter Verbindung zum FFH-Gebiet.</p> <p>Des Weiteren werden auf dem Bundeswehrübungsplatz Lerbeck, am Rand des Wesergebirges, Fledermausquartiere vermutet, die auch durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten.</p> <p>Aufgrund der Nähe des FFH-Gebietes, der Größe und der Auswirkungen des Vorhabens sollte die Durchführung einer FFH-Vorprüfung zwingend erfolgen. In dieser sollte der Schwerpunkt auf der Artengruppe der Fledermäuse liegen.</p> <p>Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang die Ermittlungspflicht nach dem USchadG i.V.m. 5 19 BNatSchG. Es ist womöglich sinnvoll, in dem Planungsraum eine Bestandserfassung der Fledermäuse vorzunehmen, da keine aussagekräftigen Untersuchungen aus der Vergangenheit über den Raum Lerbeck vorliegen oder bekannt sind, anhand derer abgeschätzt werden könnte, inwiefern dieser von Fledermäusen genutzt wird.</p>	<p>lokale Population im Naturraum Kalenberger Bergland nicht verschlechtert. Durch das geplante Gewerbegebiet ergibt sich kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko.</p> <p>Somit sind auch im Zuge eines zusätzlichen Gutachtens keine neuen Erkenntnisse zu erwarten.</p>	
--	--	---	--

	17.3	In der ASP der Stufe I wurden zwei Vogelarten identifiziert die durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt werden. Für diese beiden Arten ist eine Art-für-Art-Analyse (ASP II) durchgeführt worden. Für die beiden Arten (Feldlerche und Feldschwirl) ist anscheinend eine Begehung durchgeführt worden („Während der Begehung sind keine Feldlerchen beobachtet worden“). Hier ist noch auszuführen, wann diese Begehung stattgefunden hat, bei welchem Wetter und ob es tatsächlich nur eine Begehung war, Bei der Größe des Plangebietes sollten auch hier eine tiefergehende Betrachtung bzw. mehrere Begehungen erfolgen.	Eine Bestandserfassung von Feldlerche und Feldschwirl wird als nicht notwendig erachtet, da sich die lokale Population im Naturraum Kalenberger Bergland nicht verschlechtert. Durch das geplante Gewerbegebiet ergibt sich auch kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, solange die im Bebauungsplan festgesetzten Bauzeitenregelungen zu Brutzeiten eingehalten werden.	Beschlussvorschlag: Der Anregung des Kreises wird nicht entsprochen, da durch eine Avifaunistische Kartierung keine neuen Erkenntnisse zu erwarten sind.
	17.4	Des Weiteren weise ich darauf hin, dass die Angaben zu den nächstgelegenen Naturschutzgebieten nicht aktuell sind. Im Rahmen der 3. Änderung des Landschaftsplanes Porta Westfalica (vom 28.12.2018) Wurden unter anderem die Abgrenzungen der Naturschutzgebiete „Nammer Klippen und Roter Brink“ und „Wittekindenberg“ erweitert (siehe Geoportal des Kreises Minden-Lübbecke). Dies sollte in den Planunterlagen angepasst werden.	Es wurden die Daten von @Linfos benutzt. Die verwendeten Karten wurden ausgetauscht und die Planunterlagen entsprechend angepasst.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
	17.5	Ich weise darauf hin, dass die Ausgleichsfläche womöglich dafür geeignet sein muss, die Auswirkungen auf die Feldlerche und die Fledermäuse auszugleichen, d.h. in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsort liegen sollte. Ungeachtet dessen, ist es im Übrigen immer sinnvoll die externe Kompensation zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie an Gewässern zu planen und durchzuführen. Die externe Kompensationsmaßnahme ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und nach Satzungsbeschluss zur Aktualisierung des Kompensationsflächenkatasters mitzuteilen.	Die vorgeschlagene Ausgleichsfläche wurde mit dem Kreis weitestgehend abgestimmt Und mit Blick auf die Stellungnahme angepasst. Geringfügige Veränderungen bei einzelnen Maßnahmen sind weiterhin möglich.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
	17.6	Zur Vermeidung von beleuchtungsbedingten Beeinträchtigungen der Tierwelt rege ich an, für die Au-	Die Anregung wird unter Hinweise mit aufgenommen.	Beschlussvorschlag:

			ßenbeleuchtung abgeschirmte Leuchten mit geschlossenen Gehäusen und insektenverträglichen Leuchtmitteln (z. B. LED mit warmweißer Lichtfarbe) zu verwenden.		Zur Vermeidung von beleuchtungsbedingten Beeinträchtigungen der Tierwelt sind für die Außenbeleuchtung abgeschirmte Leuchten mit geschlossenen Gehäusen und insektenverträglichen Leuchtmitteln (z. B. LED mit warmweißer Lichtfarbe) zu verwenden.
		17.7	Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung bedarf es konkreter Aussagen zu alternativen Möglichkeiten der Regenwasserbeseitigung bzw. -behandlung und Aussagen zur Belastung der Oberflächen. Für die weitere Planung sollte dazu frühzeitig eine Abstimmung mit der Wasserbehörde (Herrn Eickriede, Tel.: 0571 807 23471) erfolgen.	Das anfallende Niederschlagswasser ist aufgrund der anstehenden Untergrundverhältnisse in die vorhandene Regenwasserkanalisation entlang der B482 einzuleiten. Im Falle von Großereignissen erfolgt ein Rückstau in Entwässerungsmulden entlang der B482. Das auf den Verkehrsflächen innerhalb des Gewerbegebietes anfallende Niederschlagswasser ist vor der Ableitung in den Regenwasserkanal über eine geeignete Regenklärung zu führen. Das Konzept zur Oberflächenwasserbeseitigung ist Bestandteil der zu erwirkenden Baugenehmigung und wird mit dem Kreis abgestimmt.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
		17.8	Bezüglich der Erschließungssituation, verweise ich auf die aktuellen Überlegungen anstatt eines Kreisverkehrs eine Lichtsignalanlage für die östliche Erschließung vorzusehen. Diese Alternative ist aus Sicht des Kreises machbar und sinnvoll, Die Planunterlagen und Festsetzungen des Bebauungsplanes sind entsprechend der sich konkretisierenden Straßenplanung anzupassen.	Hinweise wurden zur Kenntnis genommen, das Verkehrsgutachten und die Maßnahmenplanung entsprechend angepasst.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
		17.9	Der Planzeichnung zur Flächennutzungsplanänderung sollte eine Planzeichenerklärung beigefügt werden.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen, die Unterlagen entsprechend angepasst	Es ist kein Beschluss erforderlich.

Stadt Porta Westfalica – 117. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Lerbeck zwischen B 482 und L 764“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Lfd. Nr.	Äußerungen, Bedenken und Anregungen (teilweise inhaltliche Zusammenfassung der jeweiligen Ein- gabe)	Begründung	Beschlussvorschlag
18	Bundeswehr Schreiben vom 19.12.2019 Eingegangen am 21.12.2019	18.1	Von der im Betreff genannten Maßnahme, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, ist die Bundeswehr berührt. Die Maßnahme liegt im Bauschutzbereich des Flugplatzes Bückeburg und im Immissionsbereich des PiÜbPI Lerbeck. Nach Prüfung durch unsere Fachdienststellen erhalten Sie folgende Stellungnahme: Die Bundeswehr ist zwar berührt, hat aber keine Einwände.	Keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
19	Industrie- und Handelskammer Schreiben vom 19.12.2019 Eingegangen am 19.12.2019	19.1	Für die Beteiligung der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld an der oben genannten Planung bedanken wir uns und bringen keine Anregungen und Bedenken vor. Bei weiteren Verfahrensschritten zur Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange bitten wir um Einbeziehung.	Keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken.	Es ist kein Beschluss erforderlich.